



Umweltinspektionsbericht der Bezirksregierung Arnsberg zur Umweltrevision einer

Anlage zur Oberflächenbehandlung von Kunststoff (Galvanik).

vom 19.12.2017

Betreiber: Gerhardi Galvanotechnik Werdohl GmbH am Standort: An der Tumppe 7-13; 58791 Werdohl

Die Firma Gerhardi Galvanotechnik Werdohl GmbH betreibt am o. g. Standort eine Anlage zur Oberflächenbehandlung mit einem Volumen der Wirkbäder von 30 m³ oder mehr bei der Behandlung von Metall- oder Kunststoffoberflächen durch ein elektrolytisches oder chemisches Verfahren. Nr. 3.10.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV bzw. Tätigkeit nach Nr. 2.6 des Anhangs 1 der IE-RL.

Datum der Überwachung: 14.09.2017

Vor-Ort-Aufwand: 6 Personenstd.

Aufwand der Vor- und Nachbereitung: 9 Personenstd.

Gesamtaufwand: 15 Personenstd.

Art der Revision: angemeldet / unangemeldet

Zuständige Behörde: Bezirksregierung Arnsberg

Weitere beteiligte Behörden:

Folgende Umweltmedien wurden bei der Überwachung schwerpunktmäßig überwacht.

Luft (Emissionen), Wasser (Abwasser), Boden (Umgang mit wassergefährdenden Stoffe, Lärmemissionen, Immissionsschutz allgemein

Grundlage der Überwachung: Genehmigungsbescheid gemäß (Rechtsgrundlage § 16 BImSchG) vom 21.12.2016 Az. 53-DO-0009/16/3.10.1-Boh, sowie § 52 BImSchG, §§ 62 und 100 WHG i. V. m. § 93 LWG NRW

Ergebnis der Überwachung:

Geringfügige Mängel:

- Verunreinigungen der sekundären Barrieren von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (Dieser Mangel wurde am 13.10.2017 behoben).
- Nicht ordnungsgemäße Lagerung von wassergefährdenden Stoffen (Dieser Mangel wurde am 13.10.2017 behoben).
- Emissionsmessung nicht vollständig durchgeführt
- Emissionsmessberichte lagen nicht fristgerecht vor
- Wartungstagebuch unvollständig (Dieser Mangel wurde am 21.09.2017 behoben)
- Regelung zum Setzen der Löschwasserbarrieren nicht eindeutig
- Wartungsplan nicht vorhanden (Dieser Mangel wurde am 14.09.2017 behoben)
- Wärmebildkamerabegehung nicht fristgerecht durchgeführt
- Überschreitung des genehmigten Wirkbadvolumen um 3,5%

Erhebliche Mängel:

- Beschädigung an sekundären Barrieren von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (Dieser Mangel wurde teilweise in der 44. KW behoben).
- Nebenbestimmungen wurden zum Teil nicht eingehalten (Richtwertüberschreitung bei Lärmimmissionen).

Veranlasste Maßnahmen:

Bezüglich der Verstöße, wurde ein Ordnungswidrigkeitenverfahren (Bußgeldverfahren) eingeleitet. Die weitere Mängelbeseitigung hat sich aufgrund des vollständigen Anlagenverlustes erledigt.

Definition der Mängelcharakterisierung:

Geringfügige Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die augenscheinlich nicht zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Ein Vermerk oder ein Revisionsschreiben ist ausreichend. Der Betreiber bestätigt die Beseitigung der Mängel innerhalb einer angemessenen, vereinbarten Frist.

Erhebliche Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Die Beseitigung dieser Mängel ist innerhalb einer festgesetzten Frist mit anschließender Vollzugsmeldung zu fordern. Die Mängelbeseitigung soll zeitnah vor Ort überprüft und dokumentiert werden.

Schwerwiegende Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu akuten, erheblichen Umweltbeeinträchtigungen führen können. Eine Beseitigung dieser Mängel durch den Betreiber ist unverzüglich zu fordern. Ggf. ist eine Stilllegung/Teilstilllegung der Anlage zu prüfen. Die Mängelbeseitigung ist zeitnah zu überprüfen und zu dokumentieren.